

Daß die Einwohner unsers Landes für den Fremden und außheimsichen den Vortritt haben sollen. Und sol gleichwol derjenige/ so also/ wie vorgemeldet/ die cession und abstand der Gütere gethan/ (es wäre denn / daß die Gläubigere des mit ihm zufrieden wären / und die Gütere zur genüge angenommen hätten) damit nicht allerdings frey und ledig seyn / sondern so er hernachmahls durch Erbfall etwas bekäme / oder sonsten zur besserung gelangete / so ist er schuldig/ von demselbigen zu bezahlende/ so viel er vermag/ und seine Gütere sich thun erstrecken.

[ a Mit Fressen/ Sauffen/ Spielen/ großem unnötigem Pracht etc. b durch Brand/ Raub/ Krieg/ Schiffbrüche/ Wasserfluth etc.

So ist auch An. 1623. den 8. Oct. von H<sup>z</sup>. Friederich 3. verordnet/ daß fünfzig niemand im Nordstrande solle verstatet werden bonis zu cediren, es sey denn ihme durch rechtlicher Erkännuß erlaubet / daß auch der Staller und Rathlaute bey zulassung und abschlagung des beneficii cessionis dem Buchstaben des LandRechtes nachgehen/ und darüber niemand favorisiren, auch niemand beschweren sollen. Wie auch das ( bey auftheilung der cedireten Gütere ) die Wohnungen / Staven und Gebewde hinfort nicht mehr zu theilet/ sondern in esse im bestande erhalten/ dabey auch/ so viel möglich / die Ländereyen/ nachdem eines ohne das ander nicht so viel gelten kan/ oder so wol zu genieffen/ gelassen/ und beydes dem fürnemsten Creditori, oder dem jenigen unter den Creditoren oder auch einem Fremden/ welcher das meiste in bahrem Gelde/ oder in gewissen terminen dafür geben und bezahlen wil/ eingereuwet werden sollen.

Ben auftheilung der cedireten Gütere aber haben nach diesem Articul, so wol auch An. 1572. und 76. gesprochenen Urtheilen/ und üblicher Gewonheit/ die Herren und Kirchen Schulde / wie auch die Einheimischen vor den Außländischen ( die Pfandverschreibungen außbeschieden ) den vortritt / und werden die älteste Creditoren den jüngsten vorgezogen / so aber die jüngsten die ältesten wollen auflösen/ ist ihnen solches frey gelassen.

Schließlich habe der Arresten wegen hiebey erinnern wollen/ daß/ auff eines Nordstrandingers Supplication, umb relaxation des von einem Nusumer/ auff seinen Güteren gelegten Arrestes/ H<sup>z</sup>. Friederich 3. den 24. Dec. An. 1635. an Bürgermeister und Rath in Nusum diesen Befehl ertheilet/ daß/ weil dergleichen Arresten in dero Fürstenthumen und landen unzulässig/

lich/